



Amtliche Bekanntmachung

Nr. 10/2013

Veröffentlicht am: 28.03.2013

Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.12.2010

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBL. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 876, 877), hat der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in seiner Sitzung vom 20.02.2013 die Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung erlassen.

Artikel I

Änderung des § 11 Absatz 4:

Alt:

(4) Während der Beurlaubung ruhen grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Studierenden. Es können jedoch mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses Prüfungen und Leistungsnachweise erbracht werden.

Neu:

(4) Während der Beurlaubung ruhen grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Studierenden, außer dem Recht zu wählen oder gewählt zu werden. Es können jedoch mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses Prüfungen und Leistungsnachweise erbracht werden.

Artikel II

Die Erste Änderungsatzung zur Immatrikulationsordnung in der Fassung vom 20.02.2013 tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom
20.02.2013.

Magdeburg, 25.02.2013

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg